

juristischen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen sowohl im Umfang als auch im Inhalt recht unterschiedlich ist und daß hier noch viel Arbeit zu leisten ist./3/

Untersuchungen der Rechtskenntnisse bei Leningrader Studenten

Mitarbeiter des Laboratoriums für juristische Forschungen an der Leningrader Universität haben unlängst interessante Untersuchungsergebnisse zum Stand der Rechtskenntnisse der Studenten der nichtjuristischen Fakultäten vorgelegt/4/. Sie befragten Studenten des 1. und des 5. Studienjahres der Fachrichtungen Mathematik, Physik, Psychologie und Journalistik. Die Befragung, die nach einem vorher festgelegten Punktsystem ausgewertet wurde, ermöglichte einen Vergleich des Niveaus der Rechtskenntnisse der Studenten des 1. und des 5. Studienjahres nach einzelnen Rechtsgebieten. Außerdem konnten die Rechtskenntnisse der Studenten des 5. Studienjahres jener Fakultäten, an denen keine spezielle Vorlesung zu den Grundlagen des Rechts gehalten wurde, mit denen der Studenten der Fakultät für Journalistik ins Verhältnis gesetzt werden, an der eine Vorlesung zu den Grundlagen des Rechts obligatorisch ist.

Die Befragung führte zu dem Ergebnis, daß die Rechtskenntnisse der Studenten aus verschiedenen Studienjahren etwa gleich sind. Jedoch hatten die Studenten der Fakultät für Journalistik bessere Rechtskenntnisse als die Studenten anderer Fachrichtungen. Das kann zwar auf die obligatorische Vorlesung zu den Grundlagen des Rechts zurückzuführen sein, kann aber auch mit den spezifischen praktischen Erfahrungen dieser Studenten vor Aufnahme des Studiums erklärt werden. Jedenfalls hat eine Vergleichsuntersuchung des Niveaus der Rechtskenntnisse der Studenten des 1. Studienjahres und der des 5. Studienjahres der Fakultät für Journalistik faktisch keine Unterschiede ergeben.

Die Kenntnisse auf den verschiedenen Rechtsgebieten sind uneinheitlich. Am schlechtesten wurden die Fragen im Verwaltungs-, Prozeß- und Arbeitsrecht beantwortet. Im Straf-, Zivil- und Familienrecht wurden bessere Kenntnisse festgestellt. Auf dem Gebiet des Staatsrechts verfügten die Studenten über das meiste Wissen. Dieser Umstand ist u. a. daraus zu erklären, daß staatsrechtliche Fragen auch Gegenstand anderer gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen sind, mit denen sich die Studenten während ihrer Ausbildung beschäftigen (z. B. Geschichte der KPdSU, historischer Materialismus, wissenschaftlicher Kommunismus).

Die Lehrveranstaltungen an den einzelnen Fakultäten hatten offensichtlich keinen entscheidenden Einfluß auf das Niveau der Rechtskenntnisse der Studenten. Insgesamt wurde im Ergebnis der Untersuchung eingeschätzt, daß die Rechtskenntnisse der befragten Studentengruppen nicht sehr umfangreich sind. Wenngleich diese Ergebnisse nicht verabsolutiert werden dürfen, so zeigen

13/ Vgl. z. B. Pawlow, Reditszerziehung, Moskau 1972, S. 180 (ruse.).

14/ Vgl. Moralewa/Nikitin/PerfUj ew/Fomin, „Über die Reditszerziehung der Studenten“, Prawowedenije 1973, Heft 4, S. 91 ff. Es handelt sich hier um eine soziologische Untersuchung zum Stand des Rechtsbewußtseins.

Auch das Unionsinstitut zur Untersuchung der Ursachen und zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Kriminalität beim Generalstaatsanwalt der UdSSR hat bereits 1970 Ergebnisse von Befragungen zum Stand der Rechtskenntnisse Jugendlicher mitgeteilt (vgl. Dolgowa/Minkowski, „Mängel der Reditszerziehung Jugendlicher“, Sozialistischeskaja sakonnost 1970, Heft 2, S. 20 ff.). Das Wissenschaftliche Unionsforschungsinstitut für Sowjetgesetzgebung und der Sektor Theorie für sozial-rechtliche Forschungen am Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR führen Untersuchungen zu Problemen der Reditszerziehung der Jugend durch die Masseninformationsmittel durch (vgl. Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1973, Heft 11, S. 140 ff.).

die Untersuchungen doch, daß es unbedingt notwendig ist, die Rechtskenntnisse der Studenten zu erweitern.

Vorschläge zur Vervollkommnung der Rechtskenntnisse der Studenten

In Auswertung der Untersuchungen, auf deren Einzelheiten hier nicht näher eingegangen werden kann, wurden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. An allen nichtjuristischen Fakultäten sollte ein spezieller Kurs zu den Grundlagen des sowjetischen Rechts eingeführt werden, in dem solche Rechtskenntnisse vermittelt werden müssen, die für jeden Bürger der UdSSR, besonders aber für die künftige berufliche Tätigkeit der Absolventen als Spezialisten und Leiter, notwendig sind.
2. Die gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen, wie historischer Materialismus, Geschichte der KPdSU, politische Ökonomie, wissenschaftlicher Kommunismus usw., sollten verstärkt für die Vermittlung von Rechtskenntnissen genutzt werden. So wäre es z. B. zweckmäßig, den Studenten im Lehrfach politische Ökonomie bei der Behandlung der Probleme des sozialistischen Eigentums Hinweise auf die Regelung des Eigentumsrechts im Zivilgesetzbuch und auf den strafrechtlichen Schutz des sozialistischen Eigentums zu geben.
3. Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Rechts können die Studenten auch außerhalb des unmittelbaren Lehrprozesses der Universität sammeln, z. B. in den Produktionspraktika, bei der Arbeit in Studentenbaubrigaden, in gesellschaftlichen Organisationen und bei der Studentenselbstverwaltung.
4. Es ist notwendig, für jede Hochschule bzw. jeden Hochschultyp spezielle Lehrprogramme für die Vermittlung einzelner Rechtsdisziplinen zu erarbeiten, wobei die Besonderheiten der jeweiligen Ausbildungsrichtung berücksichtigt werden müssen.
5. Um die Rechtskenntnisse der Absolventen zu erhöhen, müssen alle anderen Informationsmittel, über die die Universitäten und Hochschulen verfügen, stärker genutzt werden. So könnten z. B. die Hochschulzeitungen regelmäßig über die Rechte und Pflichten junger Spezialisten berichten.

Die Autoren verschweigen nicht, daß die Verwirklichung dieser Vorschläge schwierig sein wird. So sind eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen erforderlich, um auch die Rechtskenntnisse der Hochschullehrer in den gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen zu erweitern. Die Lehrprogramme der Kurse zur Qualifizierung der Hochschullehrer müßten den praktischen Bedürfnissen entsprechend ausgearbeitet werden. Es fehlt gegenwärtig auch noch eine Nomenklatur der Kader, die über Kenntnisse bestimmter Rechtsgebiete verfügen müssen.

Die Leningrader Untersuchungen werden zweifellos dazu anregen, die Rechtserziehung an den Universitäten und Hochschulen der UdSSR zu vervollkommen. Die Hauptrichtungen und -wege dazu sind ausgearbeitet.

Rechtspropagandistische Tätigkeit der Studenten an juristischen Ausbildungsstätten

Fragen der Rechtserziehung erlangen auch in der Ausbildung der Studenten der juristischen Fakultäten und Institute zunehmend an Bedeutung. Den Universitäten und Hochschulen mit juristischen Ausbildungsstätten obliegt es, die Jurastudenten so auszubilden, daß sie selbständig und mit hoher Überzeugungskraft als Rechtspropagandisten unter der Bevölkerung wirken können. Mit Recht wird die Aneignung von gründlichen